

Richtlinien des Regionalen Landesamtes für Schule und Bildung Hannover für die Beurlaubung von Schülern vor und nach den Ferien

Im Niedersächsischen Schulgesetz (NSchG) ist in §58 geregelt: „Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, regelmäßig am Unterricht teilzunehmen und die geforderten Leistungsnachweise zu erbringen.“

In den ergänzenden Bestimmungen des Kultusministeriums heißt es dazu: „Vor und nach den Ferien darf eine Beurlaubung nur ausnahmsweise in den Fällen erteilt werden, in denen die Versagung eine persönliche Härte bedeuten würde. Ausnahmen von der Regel sind also immer eng auszulegen.“

Eine persönliche Härte ergibt sich aus dem Einzelfall. Von einer unzumutbaren Härte ist immer dann auszugehen, wenn aufgrund der Besonderheit des Einzelfalls es unerträglich für das Kind wäre, wenn es zum Schulbesuch in dem betreffenden Zeitraum gezwungen wäre.

Ausnahmen von diesem Grundsatz gibt es nur auf Antrag der Eltern, der rechtzeitig vorher zu stellen ist. Dabei ist von einer Bearbeitungsfrist von 14 Werktagen auszugehen. Der Antrag ist ausführlich zu begründen und es sind ggf Belege dem Antrag beizufügen. Bei Anlegung strenger Maßstäbe werden hauptsächlich folgende Anlässe in Betracht genommen:

- a) Erholung auf ärztliche Empfehlung (Durchführung einer Kur)
- b) Teilnahme an wichtigen Familienfeiern (z.B. Hochzeit eines nahen Familienangehörigen- Einladung beifügen)
- c) Teilnahme an überregionalen Veranstaltungen (Belege oder Nachweise müssen beigefügt werden)
- d) Erholungsreisen mit solchen Eltern, die aus betrieblichen oder beruflichen Gründen innerhalb der Schulferien keinen Urlaub erhalten oder nehmen konnten.

Hier sollte nur ausnahmsweise und nur dann eine Beurlaubung ausgesprochen werden, wenn durch eine **Bescheinigung des Arbeitgebers** nachgewiesen bzw. sonst glaubhaft versichert wird, dass der Urlaub aus betrieblichen Gründen nicht in die allgemeine Ferienzeit gelegt werden konnte. Dabei sind außer den Sommerferien auch die übrigen Ferientage zu berücksichtigen.

Eine Beurlaubung kann gerechtfertigt sein, sofern nicht der Schulpflichtige aufgrund schlechter Leistungen oder wegen häufigen Fehlens keinen Schultag versäumen darf.

Zu beachten ist auch, dass vor der Erteilung einer Beurlaubung keine Verträge abgeschlossen werden, die ohne die Beurlaubung nicht wahrgenommen werden können.

Der Antrag sollte bei der Klassenleitung abgegeben und ihr erforderlichenfalls das Anliegen erläutert werden. So kann die Lehrkraft gleich mit dem Antrag zur schulischen Situation der Schülerin oder des Schülers Stellung nehmen. Die Schulleitung wird in der Regel nur in Kenntnis dieser Stellungnahme über die Beurlaubung entscheiden.

Die Entscheidung erfolgt schriftlich durch die Schulleitung.

Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten

Langenhagen, den _____

Grundschule Kaltenweide
Zellerie 4
30855 Langenhagen

Name der Schülerin/des Schülers: _____ Klasse: _____

Antrag auf Beurlaubung vom Unterricht

Wir/ich bitte(n) unsere/meine Tochter/ unseren/meinen Sohn

am _____

in der Zeit vom _____ bis _____

vom Unterricht zu befreien, weil

Begründung:

Unterschrift der Erziehungsberechtigten

Stellungnahme Kl.-L.:

einverstanden
 nicht einverstanden, weil.....
.....
Datum..... Hz:.....

Stellungnahme SL:

genehmigt nicht genehmigt
Datum Hz.